

Bekanntmachung

zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Essen am 13. September 2020

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Am 13. September 2020 wird in Essen der Integrationsrat gewählt.

Mit dem Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 (GV. NRW 2020 Nr. 19 S.357 bis 380) hat der Landtag NRW aufgrund der Corona-Pandemie für die Kommunalwahl Übergangsregelungen geschaffen, die zu Veränderungen bei den Fristen und der Zahl der Unterstützungsunterschriften führen. Die Wahlordnung für die Wahl der nach § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Essen wurde daher mit Ratsbeschluss vom 24.06.2020 angepasst.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.16/2020 vom 17.04.2020 wird durch diese Bekanntmachung korrigiert.

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Alle Wahlvorschläge sind spätestens am 27. Juli 2020, 15.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Essen (Kopstadtplatz 10, 45127 Essen) mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Ich empfehle jedoch, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die amtlichen Formulare für die Wahlvorschläge sind im Wahlamt (Kopstadtplatz 10, 2. Etage, Raum 2.01, Öffnungszeiten: montags bis donnerstags von 8:30 – 12:30 und von 14:00 – 15:00 Uhr, freitags von 8:30 – 12:00 Uhr) kostenlos erhältlich. Sie können auch telefonisch unter 0201 88-12313 oder per E-Mail unter wahl@essen.de angefordert werden.

Der Kommunalwahlausschuss der Stadt Essen entscheidet spätestens am 05.08.2020 über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Bei den Wahlvorschlägen kann vorgesehen werden, dass ein/e Bewerber/in, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Stellvertreter/in und Ersatzbewerber/in für eine/n aufgestellte/n Bewerber/in sein soll.

Als Wahlbewerber können alle Wahlberechtigten sowie jede Bürgerin und Bürger der Stadt Essen benannt werden, sofern sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten, seit mindestens drei Monaten in der Stadt Essen ihre Hauptwohnung haben und die Zustimmung zur Kandidatur schriftlich erteilt wird. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Vorschlag einreichenden Gruppierung unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie eine nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberin und Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Zu der Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Jeder Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers bzw. der -bewerberin und eine E-Mail-Adresse oder ein Postfach enthalten. Gleiches gilt für die Stellvertreter/-innen und Ersatzbewerber/-innen.

Jeder Wahlvorschlag muss als Listenwahlvorschlag oder als Einzelbewerber/-in gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages (Kurzbezeichnung) versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der

Name des Bewerbers, bei Listenwahlvorschlägen des ersten Bewerbers oder der ersten Bewerberin und der persönlichen Vertretung an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber dürfen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.

Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von den benannten Vertrauenspersonen beseitigt werden.

Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 30 Wahlberechtigten unterstützt werden.

Für die Unterstützungsunterschriften sind amtliche Formblätter zu verwenden, die im Wahlamt (Kopstadtplatz 10, 45121 Essen, 2. Etage) erhältlich sind.

Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Angaben zum Vornamen, Familiennamen, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung der Unterzeichnenden/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind in Block- oder Maschinenschrift anzugeben.

Die Wahlberechtigung von Unterzeichnern eines Wahlvorschlags wird im Wahlamt unter Beachtung des Datenschutzes geprüft und bescheinigt. Dabei wird nicht festgehalten, für welchen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift abgegeben wurde.

Die Einreichung von mindestens 30 Unterstützungsunterschriften bis zum 27. Juli 2020, 15:00 Uhr, ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

26.06.2020

Peter Renzel
Stadtdirektor
als Wahlleiter